



## Erleichterung über Entscheidung zu AstraZeneca

Gleich zwei gute Nachrichten für die Impfkampagne im Rheinland: Am heutigen Tag wurde die Eine-Million-Marke bei den Impfungen geknackt. Und: Die Impfungen mit dem Vakzin AstraZeneca in den nordrheinischen Impfzentren sind wieder angelaufen. Nachdem sowohl die Europäische Arzneimittelbehörde (Ema) als auch das Paul-Ehrlich-Institut sowie das Bundesgesundheitsministerium grünes Licht gegeben haben, kann die Impfkampagne wie geplant fortgesetzt werden.

„Ich begrüße das ausdrücklich. Alle Instanzen betonen, dass der Nutzen des AstraZeneca-Impfstoffs weiterhin das Risiko überwiegt. Gerade mit Blick auf das aktuell hohe Infektionsgeschehen und dem gleichzeitigen Wunsch, möglichst schnell wieder in eine gewisse Alltagsnormalität zurückkehren zu können, brauchen wir grundsätzlich jeden verfügbaren Impfstoff“, kommentiert der Vorstandsvorsitzende Dr. med. Frank Bergmann, die Entscheidung zu AstraZeneca. Bergmann weiter: „Wir können es uns gesellschaftlich nicht leisten, auf so einen entscheidenden Baustein bei der Immunisierung der Bevölkerung zu verzichten. Was wir dabei aber auch brauchen, ist eine klare Kommunikation der politischen Entscheidungsträger – gerade auch mit Blick auf mögliche Nebenwirkungen, die bei jedem Impfstoff auftreten können.“

### Nächster Meilenstein: Impfen in den Praxen

Die Ema begründete ihre Entscheidung vom späten Donnerstagnachmittag damit, dass sie keine erhöhten Gesundheitsgefahren bei der Verimpfung des britisch-schwedischen Vakzins erkennen könne und empfahl deshalb, die Impfungen fortzusetzen. Dennoch würden die Ereignisse, die zum vorsorglichen Impfstopp geführt hätten, in einer Ergänzung zum **Aufklärungsbogen** (siehe in der Anlage zu dieser Praxisinformation) in Form eines Warnhinweises berücksichtigt, teilte Bundesgesundheitsminister Spahn mit.

Heute tagt der Impfgipfel von Bund und Ländern. Dabei soll es auch darum gehen, wie das Impfen in den Praxen konkret umgesetzt werden soll. „Unsere niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen im Rheinland warten nun darauf, endlich selbst ins Impfgeschehen einsteigen zu dürfen. Sofern ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, könnten zukünftig in Nordrhein gut 500.000 Impfungen wöchentlich durchgeführt werden – dies würde die Immunisierung der hiesigen Bevölkerung immens nach vorne bringen. Dann könnten wir auch tatsächlich eine weitgehende Durchimpfung bis in den Sommer erreichen“, sagt KVNO-Chef Bergmann. Er erhoffe sich klare Ansagen, vor allem zum Startdatum der Praxis-Impfungen: „Wir sind bereit für diesen bedeutenden Schritt.“



Aktualisiertes Aufklärungsmerkblatt zur Corona-Schutzimpfung (PDF, 878 KB)  
[https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/12/covid\\_19\\_aufklaerung\\_2020-12-22.pdf](https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/12/covid_19_aufklaerung_2020-12-22.pdf)





## Klarstellung: Verfahren zur Teilnahme an Bürgertestungen

Seit 8. März hat jede Bürgerin und jeder Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland mindestens einmal pro Woche Anspruch auf einen Antigen-Schnelltest (PoC-Test). Das regelt die zu diesem Datum in Kraft getretene Änderung der Corona-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums. Das Land hat die TestV am 10. März 2021 durch die Coronateststruktur-Verordnung (CoronateststrukturVO) konkretisiert. Wir berichteten darüber in unserer [Corona-Praxisinformation vom 16. März](#) und zeigten auch den Meldeweg auf.

Das Land bat uns nun, alle Vertragsärztinnen und -ärzte sowie alle ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nochmals darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung für die Teilnahme an den Bürgertestungen an die unteren Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zu richten sind, nicht an das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS).

### So können Sie an den Bürgertestungen teilnehmen:

1. Wenden Sie sich formlos per E-Mail an die zuständige Stelle in ihrem Kreis/Ihrer kreisfreien Stadt und bekunden Sie Ihr Interesse, Bürgertestungen durchzuführen. Die entsprechende E-Mail-Adresse für Ihre Anmeldung finden Sie in dieser Übersicht:  
[https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/corona/meldeliste\\_kommunen.pdf](https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/corona/meldeliste_kommunen.pdf)
2. Die zuständige Behörde antwortet Ihnen per E-Mail und teilt eine **Teststellenummer** mit. Sie erfahren darin auch, an welche E-Mail-Adresse Sie die **täglichen Meldungen** schicken müssen. Als Leistungserbringer von Bürgertests verpflichten Sie sich, bis 24 Uhr eines Tages die Zahl durchgeführter Tests und der positiven Testergebnisse unter Angabe der Teststellenummer zu melden. **Achtung: Noch nicht erfolgte Meldungen seit 8. März müssen zeitnah nachgemeldet werden.**
3. **Vordrucke** für die Bescheinigung der Testergebnisse erhalten Sie von der zuständigen Behörde – **nicht von der Kassenärztlichen Vereinigung!**
4. Angaben von mindestens Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Personen sowie des Testbefunds sind zu **dokumentieren** und für den Überprüfungsfall mindestens ein Jahr in der Praxis **aufzubewahren**.
5. Sofern gewünscht, können Sie sich in eine **Teststellenübersicht** auf den Internetseiten Ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt aufnehmen lassen. Teilen Sie dies der zuständigen Behörde gegebenenfalls mit.

**Hinweis:** Niedergelassene benötigen für ihre Beteiligung an den Bürgertestungen keine Beauftragung durch den ÖGD. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Bei Fragen rund um die Bürgertestungen können Sie sich direkt an das MAGS wenden: [coronatestung@mags.nrw.de](mailto:coronatestung@mags.nrw.de). **Achtung: Diese Adresse bitte nicht für Ihre Anmeldung zur Bürgertestung verwenden! Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Kreise und kreisfreien Städte. Auch die KV Nordrhein kann Ihnen zum Verfahren keine Auskunft geben. Die KVNO ist ausschließlich für das Abrechnungsverfahren der Testvergütung nach der TestV des Bundes zuständig.**



## Telefonische AU und weitere Sonderregelungen verlängert

Die Möglichkeit zur Bescheinigung einer **Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese** wird bis **30. Juni 2021 verlängert**. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gestern beschlossen.

Auch die bisherigen **Corona-Sonderregelungen für veranlasste Leistungen** wurden verlängert und gelten nun bis zum **30. September 2021** fort. Sie galten zunächst bis Ende März (vgl. unsere [Corona-Praxisinformation vom 25. Januar 2021](#)). Ob die Ausnahmeregelungen danach erneut verlängert werden, ist abhängig vom dann bestehenden Infektionsgeschehen. Um diese Leistungen geht es:

- Verordnungen nach telefonischer Anamnese: Häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel, Krankentransport
- Videobehandlung: Heilmittel, Psychiatrische häusliche Krankenpflege, Soziotherapie
- Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse: Häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, SAPV
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege
- Gültigkeit von Heilmittel-Verordnungen
- Krankentransporte bei COVID-19 oder Quarantäne ohne Genehmigung

Verlängert wurden außerdem die Sonderregelungen zum Entlassmanagement und zum Krankentransport. Deren Laufzeit knüpft künftig direkt an die Geltungsdauer des Gesetzes zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite an.

Ausführliche Informationen gibt es bei der KBV und beim G-BA:

Sonderregelungen für die ambulante Versorgung



G-BA verlängert Sonderregelungen



## Hygienepauschale Unfallversicherung und Nachweispflicht für Fortbildungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat mitgeteilt, dass zwei bisherige Sonderregelungen in der ambulanten Versorgung erneut verlängert worden sind: die Regelung zur Hygienepauschale in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Nachweispflicht für Fortbildungen. Durch die vom Deutschen Bundestag am 4. März beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Fortschreibung des Gesetzes zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) bis Ende des ersten Halbjahres ist die Verlängerung weiterer Sonderregelungen zu erwarten. Wir werden Sie darüber informieren.



## Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung Hygienepauschale

Die im Mai 2020 vereinbarte Hygienepauschale für Durchgangsarzte, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen, gilt vorerst für drei weitere Monate – bis zum **30. Juni 2021**.

Die Hygienepauschale in Höhe von vier Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsarzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt rückwirkend seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. März 2021.

## Verlängerung der Nachweispflicht für Fortbildungen

Durch die Coronavirus-Pandemie ist es Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten noch immer nicht möglich, Präsenzfortbildungen zu besuchen und hierdurch Fortbildungsnachweise zu erhalten. Die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung für alle Ärzte und Psychotherapeuten wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. März 2021.

Wie die KBV nun berichtet, hat das Bundesministerium für Gesundheit nunmehr einer Verlängerung der Frist **bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite** durch den Bundestag zugestimmt. Da auch keine Möglichkeit der Nachholung von Fortbildungspunkten für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten gegeben ist, die bereits von Sanktionen betroffen sind, können die Sanktionen ebenfalls weiter ausgesetzt werden.

## Häufige Fragen und Antworten

### Ist die Bürgertestung auch bei symptomatischen Patienten möglich?

Nein, nur asymptomatische Personen können die Bürgertestung verlangen. Hat ein Patient entsprechend der RKI-Kriterien Corona-Symptome, kommt nur ein PCR-Test in Betracht, der kurativ zulasten der GKV abzurechnen ist. Details zur Abrechnung finden Sie in unserer Vergütungsübersicht.



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 675 KB)





## Kann die Bürgertestung andere Testungen ersetzen?

Einen Bürgertest kann nur ein „Bürger“ als asymptomatische Person verlangen. Das bedeutet:

- Verlangt ein Arbeitgeber/Betrieb den Test, muss er ihn selbst bezahlen.
- Bittet eine Praxis/Gesundheitseinrichtung nach § 4 Abs. 2 TestV, die selbst zu präventiven Testungen nach der TestV des BMG berechtigt ist, eine andere Praxis/Teststelle um Unterstützung, so muss sie die beauftragten Leistungen selbst bezahlen.

Die Testung kann nicht als umgedeutete Bürgertestung fremd abgerechnet werden.

## Kann die präventive Testung in der Arztpraxis im Umfang von monatlich 10 PoC-Testungen je Praxisbeschäftigten mit der neuen Bürgertestung kombiniert oder durch sie ersetzt werden?

Nein, Mitarbeitertestungen nach § 4 Abs.1 S. 1 Nr. 2 TestV sind keine Bürgertestungen nach § 4a TestV.



Coronavirus-Testverordnung - TestV - BMG (PDF, 580 KB)



## Ich habe eine Teststellenummer der Kommune zur Teilnahme an den Bürgertestungen erhalten. Bedarf es für die Abrechnung dieser Leistung einer eigenen Registrierung im KVNO-Portal?

Nein. Sie als niedergelassenes Mitglied der KVNO rechnen die im Rahmen der Bürgertestung erbrachten Leistungen ganz normal über Ihre Quartalsabrechnung ab.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:**

**Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.**

# AUFKLÄRUNGSMERKBLATT

## Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit Vektor-Impfstoff –

Stand: 18. März 2021

(dieses Aufklärungsmerkblatt wird laufend  
aktualisiert)

Diese Informationen liegen in leichter Sprache und Fremdsprachen vor:  
<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html>

Name der zu impfenden Person \_\_\_\_\_  
(bitte in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### Was ist COVID-19?

Coronaviren sind seit Jahrzehnten bekannt. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist.

Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Glieder-schmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen wird beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Bindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herzkreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenentzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Neben dem Vermeiden einer Infektion durch Beachtung der AHA + A + L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App herunterladen, regelmäßig lüften) bietet die Impfung den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung.

### Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Es sind mehrere Impfstoffe gegen COVID-19 zugelassen, die geeignet sind, um sich individuell vor COVID-19 zu schützen und die Pandemie zu bekämpfen. Der hier besprochene COVID-19-Vektor-Impfstoff (COVID-19 Vaccine AstraZeneca® von AstraZeneca) ist ein gentechnisch hergestellter Impfstoff, der auf einer modernen Technologie beruht. Vektor-Impfstoffe gegen andere Erkrankungen sind bereits zugelassen und haben sich als verträglich und wirksam erwiesen.

Der Impfstoff besteht aus einem gut untersuchten Virus, das sich nicht vermehren kann und das für den Menschen

harmlos ist. Dieses Virus (auch Vektorvirus genannt) enthält und transportiert die genetische Information für ein einzelnes Eiweiß des Corona-Virus, das sogenannte Spikeprotein. Dieses Spikeprotein ist für sich allein harmlos.

Die vom Vektorvirus transportierte Information wird nach der Impfung nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern in Zellen (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) „abgelesen“, woraufhin diese Zellen dann das Spikeprotein selbst herstellen. Die so vom Körper des Geimpften gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt; in der Folge werden Antikörper und Abwehrzellen gegen das Spikeprotein des Virus gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Das Vektorvirus kann sich im menschlichen Körper nicht vermehren und wird nach kurzer Zeit wieder abgebaut. Dann wird auch kein Viruseiweiß (Spikeprotein) mehr hergestellt.

### Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in der Regel in den Oberarmmuskel gespritzt. Der Impfstoff muss zweimal verabreicht werden. Für einen ausreichenden Impfschutz empfiehlt die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) einen Abstand von 12 Wochen zwischen der 1. und der 2. Impfung. Bei der 2. Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der 1. Impfung.

### Wie wirksam ist die Impfung?

Nach derzeitigem Kenntnisstand bietet der Impfstoff bei Erwachsenen unter Einhaltung des von der STIKO empfohlenen Abstands von 12 Wochen zwischen beiden Impfungen eine gute Wirksamkeit von bis zu 80% in allen Altersgruppen. Die aktuellen Studiendaten zeigen: Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, war bei

den gegen COVID-19 geimpften Personen bis zu 80% geringer als bei den nicht geimpften Personen. Die Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung einer schweren COVID-19-Erkrankung (also zum Beispiel einer Behandlung im Krankenhaus) war teilweise noch höher. Das bedeutet: Wenn eine mit diesem COVID-19-Impfstoff geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erkranken.

Wie lange dieser Impfschutz anhält und ob geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen gleichermaßen vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

### **Wer profitiert besonders von einer Impfung gegen COVID-19?**

COVID-19 Vaccine AstraZeneca® ist bisher für Personen ab 18 Jahre zugelassen. Solange nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vorrangig Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben.

### **Wer soll nicht geimpft werden?**

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, für die COVID-19 Vaccine AstraZeneca® nicht zugelassen ist, sollen nicht mit dem COVID-19-Vektor-Impfstoff geimpft werden. Die STIKO empfiehlt die Impfung mit COVID-19 Vaccine AstraZeneca® für alle Altersgruppen ab 18 Jahre, nachdem inzwischen gezeigt werden konnte, dass der Impfstoff auch bei älteren Personen eine gute Wirksamkeit hat.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der 1. Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die 2. Impfung nicht erhalten.

Personen ohne Immunschwäche, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sicher nachgewiesen wurde, können frühestens 6 Monate nach Genesung bzw. nach der Diagnose geimpft werden und sollen dann lediglich eine Impfdosis erhalten. Ob bei diesen Personen später eine 2. Impfung notwendig ist, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Personen, bei denen nach der 1. Impfung eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sicher nachgewiesen wurde, können laut STIKO-Empfehlung die 2. Impfung frühestens 6 Monate nach der Infektion erhalten. Es gibt keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt,

wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung des COVID-19-Vektor-Impfstoffs in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht – unabhängig von der Art des COVID-19-Impfstoffes. In Einzelfällen kann Schwangeren mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden.

Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Bitte teilen Sie der Ärztin / dem Arzt vor der Impfung mit, wenn Sie an einer Gerinnungsstörung leiden oder gerinnungshemmende Medikamente einnehmen. Sie können unter Einhaltung einfacher Vorsichtsmaßnahmen geimpft werden. Es spricht nichts gegen eine Impfung bei Personen mit einer Immunschwäche. Es ist jedoch möglich, dass die Impfung bei diesen Personen nicht so wirksam ist.

### **Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?**

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie/er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten.

Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung (s. „Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“) können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Begeben Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung, wenn Sie nach der Impfung Atemnot, Brustschmerzen, Schwellungen der Beine oder anhaltende Bauchschmerzen entwickeln.

Suchen Sie auch sofort eine Ärztin oder einen Arzt auf, wenn Sie einige Tage nach der Impfung starke oder anhaltende Kopfschmerzen oder Sehstörungen haben oder bei Ihnen nach einigen Tagen Blutergüsse oder punktförmige Hautblutungen außerhalb der Einstichstelle auftreten.

### **Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?**

Nach der Impfung mit dem COVID-19-Vektor-Impfstoff kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu kurzfristigen, vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen können auch Fieber, Schüttelfrost und andere grippeähnliche Beschwerden sein. Sie klingen für gewöhnlich innerhalb weniger Tage nach der Impfung wieder ab.

Zur Linderung möglicher Beschwerden kann ein schmerzlinderndes / fiebersenkendes Medikament in der empfohlenen Dosierung eingenommen werden.

**COVID-19 Vaccine AstraZeneca®:** Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in den Zulassungsstudien waren Druckempfindlichkeit an der Einstichstelle (mehr als 60%), Schmerzen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen und Abgeschlagenheit (mehr als 50%), Muskelschmerzen und Unwohlsein (mehr als 40%), erhöhte Temperatur und Schüttelfrost (mehr als 30%), Gelenkschmerzen und Übelkeit (mehr als 20%). Häufig (zwischen 1% und 10%) wurde über Erbrechen, Durchfall, Rötung und Schwellung der Einstichstelle sowie Fieber berichtet. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) traten Lymphknotenschwellungen, verminderter Appetit, Schwindel, Schläfrigkeit, vermehrtes Schwitzen, Juckreiz und ein allgemeiner Hautausschlag auf.

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten nach der 2. Impfung etwas seltener als nach der 1. Impfung auf.

### Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten. Seit Einführung der Impfung wurden nach einer Impfung mit COVID-19 Vaccine AstraZeneca® sehr selten Blutgerinnsel (Thrombosen), verbunden mit einer Verringerung der Blutplättchenzahl (Thrombozytopenie), in einigen Fällen auch zusammen mit Blutungen, beobachtet. Darunter waren einige schwere Fälle mit Blutgerinnseln an unterschiedlichen oder ungewöhnlichen Stellen (z.B. im Gehirn als Sinusvenenthrombosen), zusammen mit erhöhter Gerinnungsaktivität oder auch Blutungen im ganzen Körper. Die Mehrzahl dieser Fälle trat zwischen sieben bis 14 Tagen nach der Impfung und überwiegend bei Frauen unter 55 Jahren auf. Allerdings haben bisher auch insgesamt mehr Frauen unter 55 Jahren den Impfstoff erhalten als andere Personen. Einige der beschriebenen Fälle endeten tödlich.

Seit Einführung der Impfung wurden in sehr seltenen Fällen allergische Sofortreaktionen (anaphylaktische Reaktionen) berichtet. Diese traten kurz nach der Impfung auf und mussten ärztlich behandelt werden.

Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannt Komplikationen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin/Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen oder wenn bei Ihnen die oben im Abschnitt „Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?“ beschriebenen Symptome auftreten, begeben Sie sich bitte unverzüglich in ärztliche Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

In Ergänzung zu diesem Aufklärungsmerkblatt bietet Ihnen Ihre Impfpfärztin/Ihr Impfarzt ein Aufklärungsgespräch an.

Anmerkungen:

---

Unterschrift Ärztin / Arzt

---

Unterschrift der zu impfenden Person  
bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person: Unterschrift der gesetzlichen Vertretungsperson (Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) führt eine Befragung zur Verträglichkeit der Impfstoffe zum Schutz gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) mittels Smartphone-App Safe-Vac 2.0 durch. Sie können sich innerhalb von 48 Stunden nach der Impfung anmelden. Die Befragung ist freiwillig.



Google Play App Store



App Store Apple

Weitere Informationen zu COVID-19 und zur COVID-19-Impfung finden Sie unter

[www.corona-schutzimpfung.de](http://www.corona-schutzimpfung.de)

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

[www.rki.de/covid-19-impfen](http://www.rki.de/covid-19-impfen)

[www.pei.de/coronavirus](http://www.pei.de/coronavirus)

---

Ausgabe 1 Version 003 (Stand 18. März 2021)

Dieses Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.



in Kooperation mit

ROBERT KOCH INSTITUT

